



FeuerTRUTZ Brandschutzkongress

18. und 19. Februar 2015
Nürnberg

Brandschutzsachverständige für ganz Deutschland – Traum und Wirklichkeit

Der eine in ganz Deutschland im Baugenehmigungsverfahren
tätig werden dürfen Brandschutzsachverständige
mit einer geprüften Qualifikation

von
Dipl.-Ing. Thomas Kempen

Was spricht dafür?

Alles!

- Verbraucherschutz
- Bürokratieabbau
- Qualitätssicherung
- Wirtschaftlichkeit (Kostensenkung)



Was spricht dagegen?

„eigentlich“ Nichts!

- Außer unseren Gesetzen / Verordnungen



Die Argumente „dagegen“

- Gesetz- und Verordnungslage
- Art der Tätigkeit der Sachverständigen
- Orts- und Länder- „Spezifika“
- Qualität der Prüfung **zum** Sachverständigen
- Qualität der Prüfung **des** Sachverständigen



➤ **Gesetz- und
Verordnungslage**



➤ Gesetz- und Verordnungslage



➤ **Gesetz- und Verordnungslage**

Brandschutzgutachter

Ein **Brandschutzgutachter** ist ein Sachverständiger für den baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz. In der Regel beschäftigt er sich nicht mit der Ermittlung von Brandursachen.

Das Aufgabengebiet besteht hauptsächlich in der Beratung von Bauherren und Betreibern von Sonderbauten (z. B. gewerblichen Bauten, öffentlichen Gebäuden, Hochhäusern, Schulen, Krankenhäusern, Einkaufszentren usw.) sowie in der Erstellung von Brandschutzkonzepten und -gutachten für diese Gebäude.

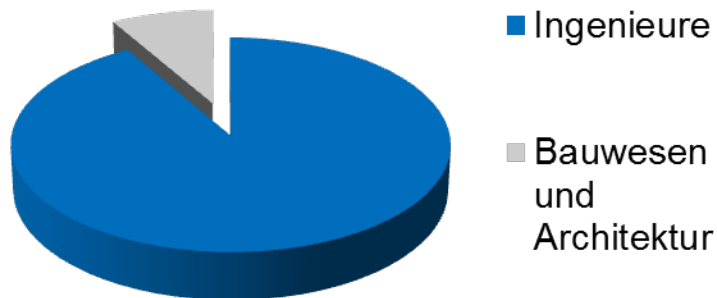
Die Bezeichnungen *Gutachter* und *Sachverständiger* sind nicht geschützt und können von jedem verwendet werden.

Die Industrie- und Handelskammern (IHK) haben die staatliche Aufgabe übernommen, Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen. Dieses Zulassungsverfahren ist langwierig, mit Auflagen verbunden und dokumentiert eine *besondere* Sachkunde. Die IHK veröffentlicht im Internet eine Liste aller öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

Weiter werden in einigen Bundesländern Sachverständige von der *Oberen Bauaufsicht* zugelassen, und es gibt Institute wie z. B. EIPOS, die Sachverständige und Fachplaner ausbilden.

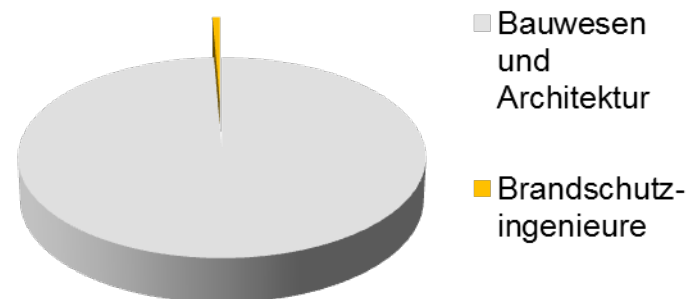
➤ **Gesetz- und Verordnungslage**

Anzahl der Ingenieure in Deutschland



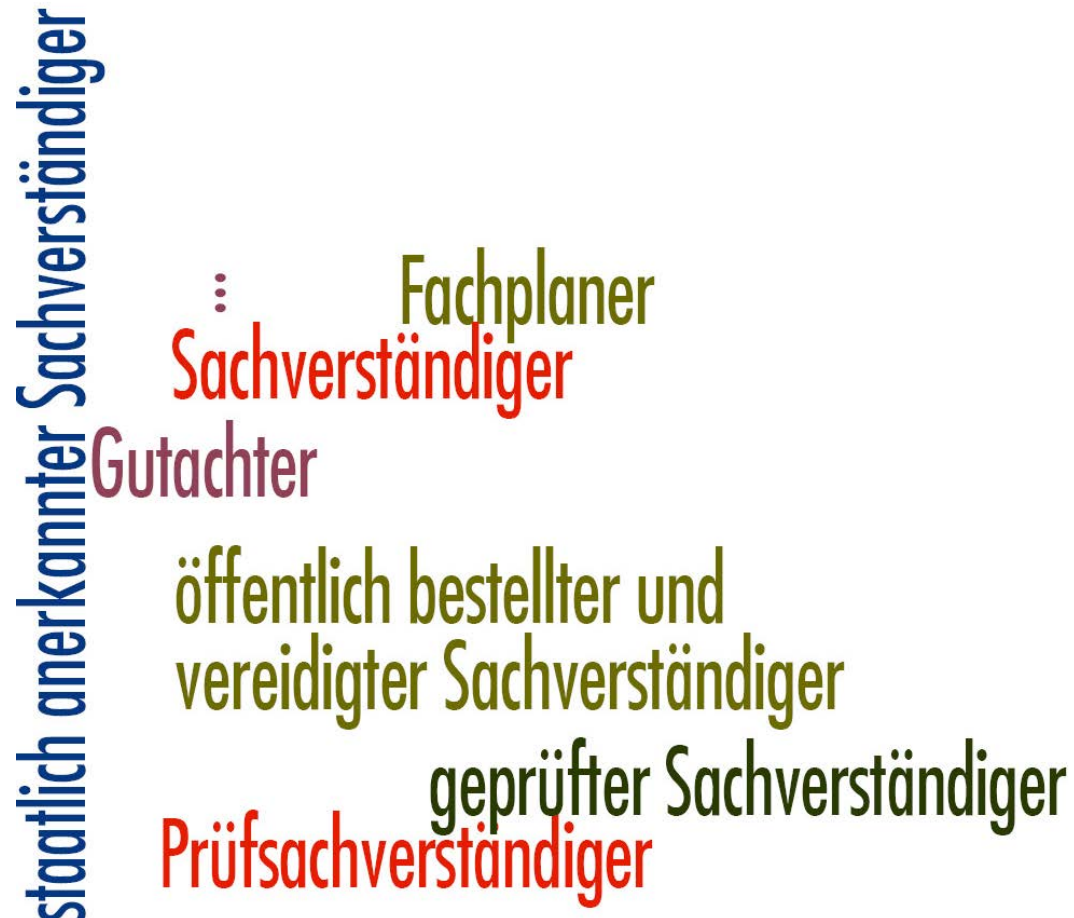
~ 1.640.000 Ingenieure

Davon ca. 150.000 Architekten und Bauingenieure



Davon geschätzt ca. 1 % Brandschutzingenieure

➤ Gesetz- und Verordnungslage



➤ **Gesetz- und Verordnungslage**

Heute und Hier ist die Rede von einem

- **persönlich geeigneten**
- **staatlich geprüften**
- **öffentlich zugelassenen**
- **zur Fortbildung verpflichteten**
- **berufshaftpflichtversicherten**
- **zur Prüfung berechtigten**
- **bundeseinheitlichen???**

Sachverständigen für Brandschutz



➤ **Gesetz- und Verordnungslage**

§ 2 M-PPVO – Prüfeningenieure und Prüfsachverständige

- (1) Prüfeningenieure nehmen in ihrem jeweiligen Fachbereich bauaufsichtliche Prüfaufgaben aufgrund der MBO oder von Vorschriften aufgrund der MBO **im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde** wahr.
Sie unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.
- (2) Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich **im Auftrag des Bauherrn** oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der MBO oder in Vorschriften aufgrund der MBO vorgesehen ist; sie nehmen **keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben** wahr.
Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden.

➤ **Gesetz- und Verordnungslage**

§ 4 M-PPVO – Allgemeine Voraussetzungen

Prüfingenieure und Prüfsachverständige können nur Personen sein, die

1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 erfüllen,
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,
4. den Geschäftssitz im Land . . . haben und
5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.



➤ **Gesetz- und Verordnungslage**

§ 5 M-PPVO – Allgemeine Pflichten

- (1) Prüfeningenieure und Prüfsachverständige haben ihre Tätigkeit **unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften** zu erfüllen; sie müssen sich darüber und über die Entwicklungen in ihrem Fachbereich **stets auf dem Laufenden** halten und über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen.

➤ **Fortbildungspflicht!**

➤ **Wer kontrolliert?**



➤ **Gesetz- und Verordnungslage**

§ 21 M-PPVO – Besondere Voraussetzungen

Als Prüfengeure und Prüfsachverständige für **Brandschutz** werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz **ein Studium** an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben,
2. danach mindestens **fünf Jahre Erfahrung** in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung,



➤ **Gesetz- und Verordnungslage**

3. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des **abwehrenden Brandschutzes**,
4. die erforderlichen Kenntnisse des Brandverhaltens von **Bauprodukten und Bauarten**,
5. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des **anlagentechnischen** Brandschutzes und
6. die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen **bauordnungsrechtlichen** Vorschriften besitzen.

Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Nrn. 2 bis 6 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.



➤ **Gesetz- und Verordnungslage**

§ 27 M-PPVO – Aufgabenerledigung

- (1) Prüfsachverständige und Prüfingenieure für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter **Beachtung der Leistungsfähigkeit** der örtlichen Feuerwehr; sie haben die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu **würdigen**.

Prüfsachverständige und Prüfingenieure für Brandschutz **überwachen** die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften/bescheinigten Brandschutznachweise.



➤ **Gesetz- und Verordnungslage**

§ 9 M-PPVO – Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

- (1) Die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig.

Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land . . . ;
eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde
nach § 6 Abs. 3 geführte Liste erfolgt nicht.



Prüfingenieure (PI) / Prüfsachverständige (PSV) im Fachbereich Brandschutz

Übersicht über Regelungen zur Vergleichbarkeit der Anerkennungen zwischen den Bundesländern

Land	Norm	PSV / PI	Gegen- seitige Anerken- nung	Vorschrift Vergleich- barkeit	Inhalt	Wesentlicher Unterschied Anerkennungs- voraussetzung zu NRW	Andere Vorschriften zu Anerken- nungsvor- aussetzung	Zuständ. Behörde	Prüfgegenstand / Kompetenzen	Mit- glied- schaft IK	PI / PSV vorgesehen seit nF: neue Fassung aF: alte Fassung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
BW	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
BY	PrüfV Bau	PSV	Ja, grün akzeptiert grün	§ 9 Abs. 1, Gleichwertigkeit gegenseitige Anerkennung	Vergleichbare Anerkennungen anderer Länder gelten auch	Nein	§§ 4, 16, 19	Eintragungs- ausschuss bei der Bay AK	Sonderbau, Mittel- und Großgaragen GK 5 Würdigung, der zur Wahrung der Belange des Brandschutzes erhobenen Forderungen. Bei Bescheinigung des PSV gelten die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des Art. 63 (Abweichungen) als eingehalten.	Nein	nF: PrüfV Bau vom 29.11.2007 (GVBl. S. 829) aF: SV Bau vom 28.7.1997 (GVBl. S. 370)
BE	BauPrüfV	PI	Ja, grün akzeptiert grün	§ 9 Abs. 1 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung	Anerkennungen anderer Länder gelten auch	Ja, hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen	§§ 4, 16, 19	Oberste BAB	Sonderbau, Garagen >100 m² NF, GK 4 + 5 Würdigung der Anforderungen der BSDSt bezüglich der Brandschutznachweise. Darlegung der Gründe in einem gesonderten Bescheid, warum Abweichungen zulässig sind.	Nein	nF: BauPrüfV vom 23.8.2010 (GVBl. S. 422) aF: BauPrüfV vom 31.3.2006 (GVBl. S. 324)

Prüfingenieure (PI) / Prüfsachverständige (PSV) im Fachbereich Brandschutz

Übersicht über Regelungen zur Vergleichbarkeit der Anerkennungen zwischen den Bundesländern

Land	Norm	PSV / PI	Gegen- seitige Anerken- nung	Vorschrift Vergleich- barkeit	Inhalt	Wesentlicher Unterschied Anerkennungs- voraussetzung zu NRW	Andere Vorschriften zu Anerken- nungsvor- aussetzung	Zuständ. Behörde	Prüfgegenstand / Kompetenzen	Mit- glied- schaft IK	PI / PSV vorgesehen seit nF: neue Fassung aF: alte Fassung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
BB	BbgBauPrüfV	PI	Ja, grün akzeptiert grün	§ 9 Abs. 1, Gegenseitige Anerkennung	Anerkennungen anderer Länder <u>können</u> <u>anerkannt</u> werden	Nein	§§ 4, 14, 17	Bautech- nische Prüfamt	Sonderbau Würdigung der Anforderungen der BSDSt bezüglich der Brandschutznachweise. Darlegung der Gründe, warum die Abweichung von den als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln für zulässig gehalten wird.	Nein	nF: BbgBauPrüfV vom 10.9.2008 (GVBl. S. 374) aF: BbgBauPrüfV vom 11.05.2006 (GVBl. S. 104)
HB	BremPPV	PI	? Vermutlich ja	§ 9 Abs. 1 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung	Die Anerkennung ist gleichwertig.	Nein	§§ 4, 15, 19	Oberste BAB	Sonderbau, Mittel- und Großgaragen GK 4 + 5 FW darüber informieren, ob die Brandschutznach- weise in Würdigung der Anforderungen der FW geändert worden sind.	Nein	nF: BremPPV vom 16.12.2010 (Brem. GBl. S. 629) aF: -
HH	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
HE	HPPVO	PSV	Nein	§ 9 Abs. 1 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung	Anerkennungen anderer Länder gelten auch		§§ 4, 16, 19	Vorstand Architekten- + Stadtplaner- kammer	GK 5 ohne Sonderbau Würdigung der Anforderungen der BSDSt bezüglich der Brandschutznachweise.	Nein	nF: HPPVO vom 18.12.2006 (GVBl. S. 745) aF: ?

Prüfingenieure (PI) / Prüfsachverständige (PSV) im Fachbereich Brandschutz

Übersicht über Regelungen zur Vergleichbarkeit der Anerkennungen zwischen den Bundesländern

Land	Norm	PSV / PI	Gegen- seitige Anerken- nung	Vorschrift Vergleich- barkeit	Inhalt	Wesentlicher Unterschied Anerkennungs- voraussetzung zu NRW	Anderer Vorschriften zu Anerken- nungsvor- aussetzung	Zuständ. Behörde	Prüfgegenstand / Kompetenzen	Mit- glied- schaft IK	PI / PSV vorgesehen seit nF: neue Fassung aF: alte Fassung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
MV	PPVO M-V	PI	Ja, grün akzeptiert grün	§ 9 Abs. 1, Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung	Anerkennungen anderer Länder gelten auch	Nein	§§ 4, 16, 19	Oberste BAB	Sonderbau, Mittel- und Großgaragen GK 5 Würdigung der Anforderungen der BSDSt bezüglich der Brandschutznachweise.	Nein	nF: PPVO M-V vom 10.7.2006 (GVOBl. S. 595) aF: ?
NI	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
NW	SV-VO	PSV	Nein, aber NRW akzeptiert grün	§ 4 Abs. 1 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung	Anerkennungen anderer Länder gelten auch	entfällt	§§ 3, 13, 16	IK-Bau NRW, AK NW	WG mH Entsprechung der zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes erhobenen Forderungen.	Ja	nF: SV-VO vom 29.4.2000 (GV. NRW. S. 431) aF: SV-VO vom 14.6.1995 (GV. NRW. S. 592)
RP	BauBrandSch SachV RP	PSV	Nein	§ 6 Abs. 1 Gegenseitigkeit, Gleichwertigkeit	Anerkennungen anderer Länder gelten auch		§§ 2, 8	Oberste BAB	GK 4, Mittelgaragen Berücksichtigung der zur Wahrung der Belange des Brandschutzes erhobenen Forderungen.	Nein	nF: BauBrandSchSachV RP vom 25.3.1997 (GVBl. S. 133) aF: -
SL	PPVO	PI	Ja, grün akzeptiert grün	§ 9 Abs. 1 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung	Anerkennungen anderer Länder gelten auch	Ja, hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen	§§ 4, 16, 19	Oberste BAB	Sonderbau, Garagen >100 m² NF, GK 4 + 5 NF Würdigung der Anforderungen der zuständ. Dienst.St. bezüglich der Brandschutznachweise.	Nein	nF: PPVO vom 26.1.2011 (Amtsbl. I S. 30) aF: PPVO und TP rufVO vom 25.8.2008 (Amtsbl. I S. 1470)

Prüfingenieure (PI) / Prüfsachverständige (PSV) im Fachbereich Brandschutz

Übersicht über Regelungen zur Vergleichbarkeit der Anerkennungen zwischen den Bundesländern

Land	Norm	PSV / PI	Gegenseitige Anerkennung	Vorschrift Vergleichbarkeit	Inhalt	Wesentlicher Unterschied Anerkennungs-voraussetzung zu NRW	Andere Vorschriften zu Anerkennungs-voraussetzung	Zuständ. Behörde	Prüfgegenstand / Kompetenzen	Mitglied-schaft IK	PI / PSV vorgesehen nF: neue Fassung aF: alte Fassung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
SN	DVO SächsBO	PI	Ja, grün akzeptiert grün	§ 22 Abs. 1, Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung	Anerkennungen anderer Länder gelten auch	Ja, hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen	§§ 17, 27, 30	Oberste BAB	Sonderbau, Mittel- und Großgaragen GK 5 Würdigung der Anforderungen der zuständ. Behörde bezüglich der Brandschutznachweise.	Nein	nF: DVO SächsBO vom 2.9.2005 (SächsGVBl. S. 427) aF: -
ST	PPVO	PI	Ja, grün akzeptiert grün	§ 9 Abs. 1 Gegenseitige Anerkennung	Anerkennungen anderer Länder gelten auch	Nein	§§ 4, 16, 19	Oberste BAB	Sonderbau, Mittel- und Großgaragen GK 5 Würdigung der Anforderungen der BSDSt bezüglich der Brandschutznachweise.	Nein	nF: PPVO vom 8.6.2006 (GVBl. S. 342) aF: BauO -SV-VO vom 28.9.2001 (GVBl. S. 410)
SH	PPVO	PSV	Ja, grün akzeptiert grün	§ 9 Abs. 1 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung	Anerkennungen anderer Länder gelten auch	Ja, Anerkennungs-voraussetzungen einschließlich des gleichen Tätigkeitsbereiches	§§ 4, 16, 19	Oberste BAB	Sonderbau, Mittel- und Großgaragen GK 5 Würdigung der Anforderungen der BSDSt bezüglich der Brandschutznachweise.	Nein	nF: PPVO vom 21.11.2008 (GVOBl. S. 705) aF: -
TH	ThürPPVO	PI	Ja, grün akzeptiert grün	§ 9 Abs. 1 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung	Anerkennungen anderer Länder gelten auch	Nein	§§ 4, 16, 19	Oberste BAB	Sonderbau, Mittel- und Großgaragen GK 5 Würdigung der Anforderungen der BSDSt bezüglich der Brandschutznachweise.	Nein	nF: ThürPPVO vom 4.12.2009 (GVBl. S. 789) aF: ThürPPVO vom 6.5.2004 (GVBl. S. 565)

Prüfingenieure (PI) / Prüfsachverständige (PSV) im Fachbereich Brandschutz

Übersicht über Regelungen zur Vergleichbarkeit der Anerkennungen zwischen den Bundesländern

Land	Norm	PSV / PI	Gegen- seitige Anerken- nung	Vorschrift Vergleich- barkeit	Inhalt	Wesentlicher Unterschied Anerkennungs- voraussetzung zu NRW	Anderer Vorschriften zu Anerken- nungsvor- aussetzung	Zuständ. Behörde	Prüfgegenstand / Kompetenzen	Mit- glied- schaft IK	PI / PSV vorgesehen seit nF: neue Fassung aF: alte Fassung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
MBO	M-PPVO	PSV / PI		§ 9 Abs. 1, Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung	Anerkennungen anderer Länder gelten auch	Nein	§§ 4, 9, 27	Oberste BAB oder von ihr bestimmte Behörde	Sonderbau, Mittel- und Großgaragen GK 5 Würdigung der Anforderungen der BSDSt bezüglich der Brandschutznachweise.	Nein	nF: M-PPVO von 12.2012

➤ **Gesetz- und Verordnungslage**

**Verordnung über staatlich anerkannte
Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO)**

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung

- (1) Als staatlich anerkannte Sachverständige können nur solche Personen anerkannt werden, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen und zuverlässig sind.

NRW



➤ **Gesetz- und Verordnungslage**

- (2) Die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, **wer Mitglied in der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen oder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ist** und mindestens drei Jahre Berufserfahrung in dem Bereich hat, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Sachverständigentätigkeit ausüben will, sofern in den anderen Abschnitten keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Mitglieder von Architektenkammern und Ingenieurkammern anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland werden als staatlich anerkannte Sachverständige anerkannt, wenn es in dem Land ihrer Hauptwohnung, ihres Geschäftssitzes oder ihres Beschäftigungsortes ein vergleichbares Anerkennungsverfahren im Sinne des § 4 Absatz 1 nicht gibt und sie die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllen.

NRW



➤ **Gesetz- und Verordnungslage**

§ 13 Besondere Voraussetzungen für die Anerkennung

Als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes können Personen anerkannt werden, die neben den allgemeinen Voraussetzungen des § 3

1. mindestens **fünf Jahre Berufserfahrung** in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung oder der Prüfung und Überwachung von baulichen Anlagen, insbesondere auch von Sonderbauten, haben,
2. Kenntnisse in der Baustofftechnologie, insbesondere des Brandverhaltens von Bauprodukten besitzen,
3. Grundkenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes besitzen,

NRW



NRW



➤ **Gesetz- und Verordnungslage**

4. besondere Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen des vorbeugenden baulichen Brandschutzes und der allgemein anerkannten Regeln der Technik, soweit sich aus ihnen Anforderungen an den vorbeugenden baulichen Brandschutz ergeben, besitzen,
5. Kenntnisse der auf dem Gebiet des vorbeugenden baulichen Brandschutzes verwendeten Nachweisverfahren und Berechnungsmethoden, sowie über Abläufe von Brandszenarien besitzen und
6. Kenntnisse in der Anwendung anlagentechnischer Brandschutzmaßnahmen und ihre Auswirkungen auf den baulichen Brandschutz besitzen.

Fazit

Alle Bundesländer

- haben identische „allgemeine“ Voraussetzungen an die Person des Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen
- benennen identische allgemeine Pflichten
- benennen (fast) identische „besondere“ Voraussetzungen mit nur marginalen Unterschieden

➤ **Art der Tätigkeit**

Unterschiede gibt es länderspezifisch im Ablauf der bauaufsichtlichen Verfahren (föderale Struktur)

Diese Unterschiede Vereinheitlichen zu wollen ist
unrealistisch!

Es bedarf also eines Sachverständigen, der die landesspezifischen Verfahren **kennt**

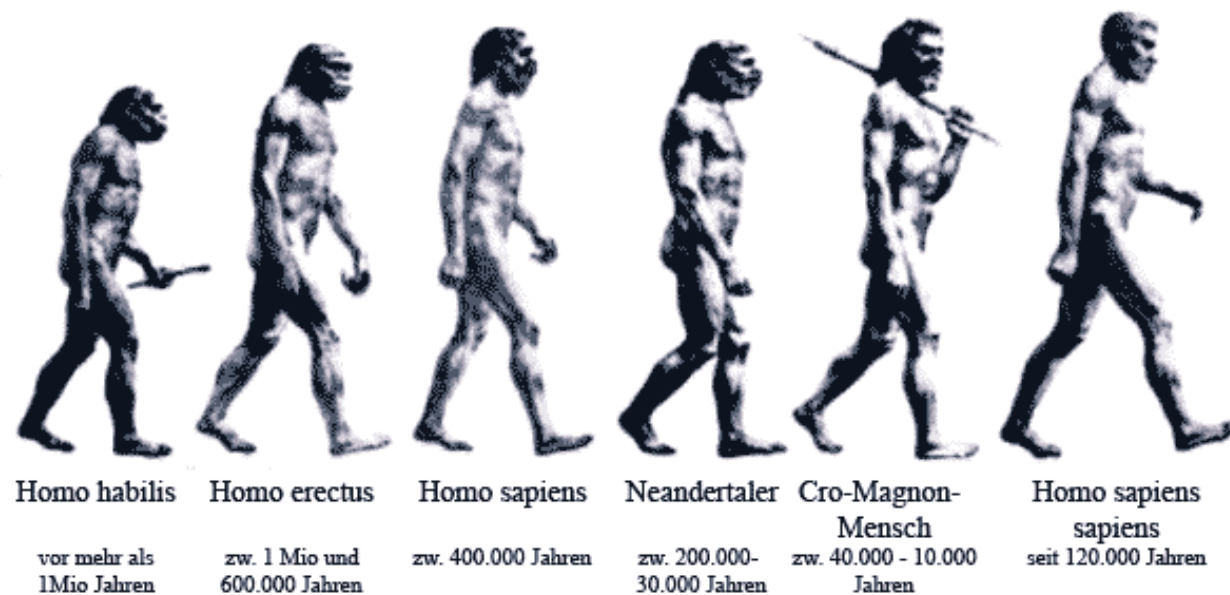
➤ **Weitere Orts- und Länder-Spezifika**

- Brandschutzdienststellen
- Einsatztaktiken der Feuerwehr
- Orts„üblichkeiten“
- Abweichungen, Erleichterungen und deren Kompensation
- Umfang und Qualität der Bauüberwachung

An diesen kommt kein Sachverständiger vorbei!

- **Qualität der Prüfung zum Sachverständigen**
 - Identische Prüfungsinhalte
 - Differenzen: ... bei der Bewertungsweise
... bei der Dauer der schriftlichen Prüfung
- sind überwindbar
- liefern keinen substanziellen Grund der gegenseitigen Ablehnung

➤ Qualität der Prüfung **des** Sachverständigen



Ziel 1:

Qualifizierter Aufsteller des Brandschutznachweises

+

Qualifizierter Prüfer des Brandschutznachweises

=

Vier „sehende“ Augen!



Ziel 2:

- Bundeseinheitlicher Prüfungsausschuss mit vier Spruchkörpern: „Nord, West, Ost, Süd“
- Einheitliche Klausuren und Mündliche Prüfungen
- Gegenseitige Anerkennungen der Länder
- (dann gut, aber nicht zwingend: einheitliche bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren)



Der Weg:

Gemeinsame Sitzung aller Prüfungsausschüsse



Initiierung einer Arbeitsgruppe



Abgestimmte Forderungen in die Politik tragen



